



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 13.7.2020

via E-Mail

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 13.7.2020.docx

Newsletter 13.7.2020 - Neueste Informationen zu COVID-19 / SARS-CoV-2

- Vorgehen, wenn PatientInnen in die Ordination kommen und als Verdachtsfall eingestuft werden
- SARS-CoV-2 Faldefinition
- Empfehlungstarife für den Abstrich und die Ausstellung eines SARS-CoV-2 Attests
- Schutzausrüstung
- COVID-19 Testmöglichkeiten in Österreich
- COVID-19 Verdachtsfallmeldung
- COVID-19 Dienstfreistellung
- COVID-19 Maßnahmenpaket bei den Sonderversicherungsträgern von 1.7.2020 bis 31.12.2020
- Gesetze, Erlässe, Verordnungen im Zusammenhang mit COVID-19 (zB Lockerungsmaßnahmen)

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Vorgehen, wenn PatientInnen die Ordination kontaktieren und als Verdachtsfall eingestuft werden

1. Patient kommt in die Ordination und wird auf demselben Wege wie er gekommen ist nach Hause geschickt, ausgenommen der Patient hat ein öffentliches Verkehrsmittel genutzt. Der Patient meldet sich bei 1450 unter Angabe derselben Symptome wie in der Ordination.
2. Patient erhält in der Ordination einen Abstrich, wird vom Arzt als Verdachtsfall gemeldet (siehe Punkt COVID-19 Verdachtsfallmeldung) und mit allen Anweisungen für eine Heimquarantäne und eventuell einer Heimmedikation nach Hause geschickt. Ist der Patient mit einem öffentlichen Verkehrsmittel gekommen erfolgt die Isolierung in der Ordination, das Rote Kreuz wird über 14844 verständigt und holt ihn als Infektionstransport in der Ordination ab, bringt ihn nach Hause oder ins Krankenhaus, je nach Transportschein.
3. Patient ruft an und wird vom Arzt als Verdachtsfall eingestuft: Patient erhält die Anweisung 1450 anzurufen und dieselben Symptome anzugeben. Alle notwendigen Anweisungen erhält er dann von 1450. Die Verdachtsfallmeldung erfolgt durch das Rote Kreuz.

4. Im Rahmen eines Hausbesuchs soll eine Testung veranlasst werden: Der Arzt hinterlässt einen Behandlungsschein mit den Verdachtssymptomen. Der Patient meldet sich unter 14844, dass er einen Behandlungsschein für eine Testung hat und gibt die Symptome für den Eintrag in die Meldung an die Gesundheitsbehörden an.

SARS-CoV-2 Falldefinition

Klinische Kriterien

Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt:

- Husten,
- Halsschmerzen,
- Kurzatmigkeit,
- Katarrh der oberen Atemwege,
- plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes

Labordiagnostische Kriterien

Direkter Erregernachweis: Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischer Nukleinsäure in einer klinischen Probe mittels PCR.

Verdachtsfall

Jede Person, die die klinischen Kriterien erfüllt.

Bei entsprechenden diagnostischen Befunden (z.B. laborchemische Parameter und/oder radiologischer Befund) und/oder infektionsepidemiologischen Hinweisen (z.B. vorangegangener Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall, regionale Virusaktivität jener Gebiete, in denen sich die betroffene Person in den vergangenen 14 Tagen aufgehalten hat), die in Kombination mit der klinischen Symptomatik zu einem dringenden ärztlichen Verdacht auf das Vorliegen von COVID-19 führen, sollen auch Fälle, die andere klinische Kriterien und Symptome als die genannten (z.B. Erbrechen, Durchfall) aufweisen, als Verdachtsfälle eingestuft werden.

Bestätigter Fall

Jede Person mit direktem labordiagnostischen Nachweis von SARS-CoV-2, unabhängig von der Symptomatik.

Quelle:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

Schutzausrüstung

Bitte beachten Sie, dass die dafür notwendige Schutzausrüstung nicht von der Ärztekammer zur Verfügung gestellt werden kann. Die persönliche Schutzausrüstung für die Untersuchung eines potentiellen COVID-19-Patienten besteht aus:

- Flüssigkeitsabweisender langärmeliger Mantel (hinten komplett zu schließen)
- Schutzmaske (mindestens FFP2)
- Schutzbrille oder Schutzschild
- Einmalhandschuhe
- Optional OP-Haube

COVID-19 Testmöglichkeiten in Österreich

Über nachfolgenden Link kommen Sie zu einer Auflistung aller COVID-19 Testmöglichkeiten in Österreich.

https://www.advantageaustria.org/sk/COVID-19_Testmoeglichkeiten_Oesterreich.pdf

Sollten Sie den Test durch die Medizinische Universität Graz (Hygieneinstitut) durchführen lassen, können Sie jederzeit die für den Rachenabstrich notwendigen Stäbchen dort anfordern.

Das Formular „Anforderung auf SARS-CoV-2-Testung“ finden Sie unter:

https://hygiene.medunigraz.at/fileadmin/institute-oes/hygiene/pdf/einsendeformulare/Einsendeschein_Coronavirus_5.0.0.pdf

Bitte kreuzen Sie auf der Zuweisung an, warum Sie den SARS-CoV-2-Test anfordern. Die Institutsleitung hat uns nach Rücksprache die Zusage gemacht, dass weiterhin Abstriche aus dem niedergelassenen Bereich angenommen werden.

COVID-19 Verdachtsfallmeldung

Bitte beachten Sie die Notwendigkeit der Meldung von Verdachtsfällen - Epidemiologisches Meldesystem (EMS):

Die Meldung ist auf folgenden Wegen möglich:

1. Elektronisch mittels Epidemiologischen Meldesystems (EMS) - bevorzugt
2. Postalisch oder per Fax mittels Formular - konventionell

(<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Rechtliches.html>).

COVID-19 Dienstfreistellung

Wurden Personen auf Grund eines ab dem 6.5.2020 ausgestellten COVID-19-Risiko-Attests von ihrer Arbeitsleistung bei Fortzahlung ihres Entgeltes freigestellt, werden den Dienstgebern die dadurch anfallenden Lohn- und Lohnnebenkosten auf Antrag ersetzt. Nachdem nun die entsprechenden Rahmenbedingungen seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geschaffen wurden, kann die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) mit der Kostenerstattung beginnen.

Eine Erstattung ist für Dienstnehmer und Lehrlinge möglich. Auch für geringfügig beschäftigte Dienstnehmer kann eine Erstattung beantragt werden.

Das Formular, weitere Informationen und die Ansprechpartner in den Bundesländern finden Sie unter nachstehendem Link:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.859815&portal=oegkdqportal>

COVID-19 Maßnahmenpaket bei den Sonderversicherungsträgern von 1.7.2020 bis 31.12.2020

Um Ihnen einen leichteren Überblick zu geben, welche Limit-Prozentsätze sich im 2. Halbjahr 2020 ändern, haben wir Tabellen erstellt, die Sie auf unserer Website einsehen bzw. downloaden können. Hier finden Sie auch die Brief/Gegenbriefe zwischen Bundeskurie und den Sonderversicherungsträgern.

BVAEB: <https://www.aekstmk.or.at/641>

SVS: <https://www.aekstmk.or.at/642>.

Gesetze, Erlässe, Verordnungen im Zusammenhang mit COVID-19 (zB Lockerungsmaßnahmen)

Konsolidierte Fassungen wichtiger Rechtsvorschriften finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter dem LINK <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>.

Mit kollegialen Grüßen

VP Dr. Norbert Meindl e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident